



Datum: 03.02.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Bauamt	Sachbearb.: Herr Schöllmann
------------------	----------------	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bauamt					

**TOP: Ausbau der Straße "Auf der Mauer" in Schmallenberg
- Beschlussfassung über den Antrag und die Beschwerde nach § 24 GO NRW /
§ 8 Hauptsatzung des Herrn Hans-Georg Schenk vom 23.11.2016 / 02.01.2017**

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung fasst folgende Beschlüsse:

a) Antrag vom 23.11.2016

Der Bürgerantrag des Herrn Schenk nach § 24 GO NRW und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg wird abgelehnt, da die Sanierungsarbeiten für den Kragarm der Stützmauer direkt vergeben wurden.

b) Beschwerde vom 02.01.2017

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

2. Sachverhalt und Begründung:

c) Antrag vom 23.11.2016 (Anlage 1)

Herr Schenk verlangt ein rechtswidriges Verhalten von Stadtvertretung und Verwaltung. Dem kann selbstverständlich nicht gefolgt werden.

Der Auftrag für die Sanierungsarbeiten am Kragarm der Stützmauer ist mit dem Ratsbeschluss der Sitzung des Rates vom 24.11.2016 nichtöffentlicher Teil TOP 1.2. an die Firma Feldhaus vergeben worden.

Gemäß VOB/ B § 1 Abs. 4 hat die ausführende Firma das Recht diese Arbeiten auszuführen. Eine Neuausschreibung dieser Arbeiten ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften nicht zulässig und somit entspricht diese Auftragsvergabe den gesetzlichen Bestimmungen des Wettbewerbsrechtes.

Herr Schenk behauptet, die in der Ratsvorlage angegebenen Preise seien unlauter. Dies wird zurückgewiesen. Es bleibt abzuwarten, ob die betroffene Firma rechtliche Schritte gegen diese Behauptung einleiten wird.

Die im Nachauftrag angegebenen Preise entsprechen dem aktuellen Wettbewerb. Die von Herrn Schenk angegebenen Vergleichspreise der Varianten auf qm-Basis sind unzutreffend.

Die Aussage, dass ein kompletter Abbruch und Neubau der Kragplatte günstiger wäre, ist wiederum falsch. Der Nachtrag für die Sanierung der Betonkappe beläuft sich in der Summe auf 42.303,53 €. Allein für den Abbruch des Kragarms hätten lt. erster Kostenschätzung ca. 103.000,- € aufgewendet werden müssen. Wenn auch diese Zahlen einem direkten Vergleich nicht zugänglich sind, zeigen sie doch indiziell auf, dass Abbruch und Neubau deutlich teurer würden als die Erhaltung der bestehenden Kragplatte. Dies ist in die Entscheidungsfindung der Stadtvertretung eingeflossen.

d) Beschwerde vom 02.01.2017 (Anlage 2)

Die Beschwerde ist insgesamt unbegründet.

Herr Schenk reklamiert, dass sein Antrag nicht an den Rat weitergeleitet wurde.

Für die zum 01.12.2016 unter Einhaltung der Ladungsfrist gem. § 47 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat eingeladene Ratssitzung war dies mit dem am 23.11. abends per eMail übersandten Antrag zeitlich nicht möglich. Ich habe in der Ratssitzung am 24.11. darauf hingewiesen, dass die Bürgeranträge in den normalen Beratungslauf einbezogen werden.

Weiter sieht der Beschwerdeführer hinsichtlich der zeitlich verzögerten Öffentlichkeit der Sitzungsvorlagen einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Diese Rechtsauffassung geht fehl. Bei den Sitzungsvorlagen handelt es sich um Beratungsunterlagen für die Rats- und Ausschussmitglieder, sprich Unterlagen im Innenverhältnis zwischen Verwaltung und Rat/Ausschuss. Wenn diese Unterlagen über das Ratsinformationssystem der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, ist dies eine kostenfreie Serviceleistung, aus der keine Rechtsposition begründet werden kann.